

• VDLUFA e. V. · Postfach 16 29 · 67326 Speyer

Bundesministerium für Umwelt und nukleare
Sicherheit, Referat WR II 4,
Postfach 12 08 29
53048 Bonn

per mail: [REDACTED]

<https://www.vdlufa.de>

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

05.02.2021

**Stellungnahme Lesefassung „Kleine“ Novelle der BioAbfV , Referentenentwurf vom 29.12.2020
Grundlage der Fassung BioAbfV, die zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
Aktenzeichen: WR II 4 - 3031/002**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Kleine“ Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) wird vom VDLUFA begrüßt. Sie nimmt folgerichtig Regelungen der Änderungsverordnung der Düngemittelverordnung (DüMV) vom 10.10.2019 auf. Diese betreffen den unerwünschten Fremdbestandteil Kunststoff, der in organischen Abfällen zur Verwertung enthalten ist und dessen Eintrag in Umweltmedien und den Nahrungskreislauf weitestgehend vermieden werden muss.

Der VDLUFA hätte es als sinnvoll angesehen, wenn die Bioabfallverordnung entsprechend der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) geändert würde, indem zum Beispiel bei den Schadstoffen und der Hygiene auf die entsprechenden Regelungen in der DüMV verwiesen würde. Ferner sollten Methoden zur Probenahme und Analyse harmonisiert werden und Methoden der Düngemittel-Probenahme Analyseverordnung als gleichberechtigt zugelassen werden. Als Konsequenz sollten Methoden angewendet werden, die für Stoffe nach DüMV vorgesehen sind. Dies würde für Klarheit bei den Anlagenbetreibern sorgen und Kosten sparen.

Im folgenden nehmen wir zu einzelnen Punkten der „Kleinen“ Novelle Stellung.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Textstellen der Novelle der BioAbfV, Referentenentwurf vom 29.12.2020 und Stellungnahme des VDLUFA

Paragraph	Textstelle	Stellungnahme
§ 2	Begriffsbestimmungen, 1. Bioabfälle, letzter Satz	Zu den Pflanzenresten sollten auch solche zählen, die nach dem Reinigen auf dem z. B. Gartenbaubetrieb anfallen und auf betriebseigenen Flächen verwertet werden.
§ 2	Begriffsbestimmungen, 2. Hygienisierende Behandlung, 2a. Biologisch stabilisierende Behandlung	Diese Begriffe sollten mit den Begriffen in der DüMV § 1 Nr. 17 – 19 abgestimmt werden.



Paragraph	Textstelle	Stellungnahme
§ 2	Begriffsbestimmungen. 6. Eigenverwertung	a) wird wegen nicht abschätzbarer Belastungen mit Schadstoffen und Schaderregern kritisch gesehen.
§ 2a	Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung, (2), Nr. 2 und 3	Es ist nicht transparent wie die unter Nr. 3 genannten Grenzwerte von den unter Nr. 2 genannten abgeleitet werden.
§ 2a	Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung, (3)	Die Feststellung der Fremdstoffbelastung durch Sichtkontrolle und die Feststellung eine Überschreitung der Werte nach (2) ist nach unseren Erfahrungen nicht evident.
§ 2a	Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung, (3)	Der Untersuchungsprozess muss beschrieben werden. Handelt es sich dabei um die BGK Untersuchungsmethode „Chargenanalyse“?
§4	Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter	Hier sollte analog zur AbklärV auf die Anforderungen an Schadstoffe und Hygiene der DüMV verwiesen werden.
§ 5a	(...)Rückstellprobe, (2)	Die Lagerungsbedingungen sind zu präzisieren
§ 7	Zusätzliche Anforderungen bei der Aufbringung auf Grünlandflächen sowie Feldfutter- und Feldgemüseanbauflächen	Auf die entsprechenden Regelungen der DüMV sollte verwiesen werden.
§ 7	Zusätzliche Anforderungen bei der Aufbringung auf Grünlandflächen sowie Feldfutter- und Feldgemüseanbauflächen, (2)	Die Art und die Gehalte der „Gegenstände“ sollte präzisiert werden.
§ 9	Bodenuntersuchungen,(2)	Bestehen aufgrund bodenkundlicher und geologischer Karten Hinweise auf eine Überschreitung der Vorsorgewerte, sollte rechtzeitig vor der Aufbringung eine Bodenuntersuchung durchgeführt werden.
§ 9	Bodenuntersuchungen,(4)	Die mit Bioabfällen zugeführten Schadstofffrachten sollten die nach BBodSchV zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen nicht überschreiten.
§ 10	Freistellung von den Anforderungen an die Behandlung und Untersuchung von bestimmten Bioabfällen	Aufgrund hoher phytohygienischer Risiken (Wissenschaftlichen Beirates für Düngungsfragen: „Standpunkt zur Anwendung von organischen Düngern und organischen Reststoffen in der Landwirtschaft, 2015“) und nicht auszuschließender Schadstoffbelastungen sollte es keine Freistellung für z. B. Grünschnitt geben.



Paragrah	Textstelle	Stellungnahme
§ 12	Ausnahmen für Kleinflächen, (2)	Siehe unser Kommentar zu § 2,6.
§ 12a	Elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung	Die elektronische Nachweisführung sowie ein GIS-Kataster sollte verpflichtend sein.
Anhang 1, 1.	Bioabfälle gemäß § 2 Nummer 1a) Bioabfälle, die keiner Zustimmung nach § 9a zur Verwertung bedürfen Kunststoffabfälle(ohne Verpackung)	Diese Stoffgruppe ist zum Schutze von Böden, Umwelt und Verbrauchern zu streichen. „Der Abbau von vermeintlich bioabbaubaren Kunststoffen in Böden nicht stattfindet. Dies geschieht nur unter spezifischen Bedingungen industrieller Rotteprozesse, d.h. bei höheren Temperaturen“ (Ergebnis der Fachtagung UBA „Kunststoffe in der Umwelt – Ein Problem für unsere Böden oder nur falscher Alarm?“ der Kommission Bodenschutz beim UBA (KBU) am 06-12-2020“. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Initiative Erntekunststoffe RECYCLING Deutschland, die sich u. a. auch mit dem Recyceln von Mulch- und Spargelfolien befasst. Kunststoffe (20 01 39) sollen dagegen gestrichen werden.
Noch Anhang 1, 1., 1a)	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 03 04), Rückstände von Kartoffelschälbetrieben	Dieser Abfall ist wegen hoher Risiken der Kontamination mit Kartoffelkrebs analog AbfKlärV § 15,(4)einzuschränken. Der Begriff industrielle Kartoffelverarbeitung wie in der AbfKlärV ist zu präzisieren.
Noch Anhang 1, 1., 1a)	Biologisch abbaubare Abfälle (20 02 01), Biologisch abbaubare Friedhofsabfälle	Dieser Stoff ist zu streichen, da erfahrungsgemäß hohe Anteile an unerwünschten Fremdstoffen u.a. Kunststoffe enthalten sind.
Noch Anhang 1, 1., 1a)	Gemischte Siedlungsabfälle, 6 (20 03 01), Getrennt gesammelte Bioabfälle, hier biologisch abbaubare Kunststoffbeutel, Papiertüten	Die Verwendung von biologisch abbaubaren Kunststoff beuteln sehen wir kritisch, da der Handel zurzeit neben den nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierten Beuteln parallel nicht zertifizierte Produkte anbietet. Der Verbraucher kennt diese Unterschiede nicht. Deshalb können wir dieser Regelung nur zustimmen, wenn der Gesetzgeber nicht zertifizierte Beutel für diesen Verwendungszweck verbietet (z. B. durch eindeutige Kennzeichnung auf den Beuteln);(Siehe auch Anhang 5). Die Verwendung von Papiertüten wird genauso kritisch gesehen.



Paragraph	Textstelle	Stellungnahme
Anhang 1, 2	Andere Abfälle sowie biologisch abbaubare Materialien und mineralische Stoffe, die für eine gemeinsame Behandlung mit Bioabfällen (§ 2 Nummer 4) und für die Herstellung von Gemischen (§ 2 Nummer 5) geeignet sind hier Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen (19 01 12)	Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich sich nicht alle dieser Stoffe als Mischungspartner für Bioabfälle eignen. Unter anderem muss auf eine gute Homogenisierbarkeit der Mischungspartner geachtet werden. Dies betrifft z.B. die Mischung von sehr feuchten bis pastösen Stoffen mit Stoffen geringer Feuchte. Wir möchten daraufhin weisen, dass Abfälle/Reststoffe aus oder Pyrolyse von Abfällen nicht als Ausgangsstoff nach DüMV zugelassen sind.
Noch Anhang 1, 2	hier Materialien gemäß Düngemittelverordnung Stoffe gemäß Anlage 2, Tabelle 8	Die Zugabe viele dieser Stoffe (DüMV Anlage 2, Tabelle 8.2) wie z. B. die Nummern 8.2.2 bis 8.2.4, 8.2.6 ist fachlich nicht nötig oder sinnvoll und sind zu streichen.
Noch Anhang 1, 2	Hier Bodenmaterialien	In Spalte 3 muss es heißen Bodenmaterialien natürlicher Herkunft (siehe DüMV Anlage 2 Tabelle 7.3 Nr. 7.3.11).
Anhang 3	Vorgaben zur Analytik	Zur Untersuchung sollten analog zur AbfklärV § 32 (4) auch Methoden der Düngemittel-Probenahme Analyseverordnung als gleichberechtigt zugelassen werden.
Anhang 3, 1.3.3	Bestimmung des Anteils an Fremdstoffen und Steinen	Die Methode der Bundesgütegemeinschaft muss für die Bestimmung der Kunststoffanteile explizit präzisiert werden. Eine sichere Bestimmung von Kunststoffen und anderen Fremdstoffen ist nur mittels Lichtmikroskopie, hier Stereomikroskopie möglich. Der VDLUFA Fachgruppe Düngemitteluntersuchung erarbeitet zurzeit eine entsprechende Methode.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (info@vdlufa.eu, - -).

Speyer, 05.02.2021